

10/SN-141/ME von 3

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	30-GE/19-85
Datum:	14. JUNI 1985
Verteilt	14.6.85 Oberhuber

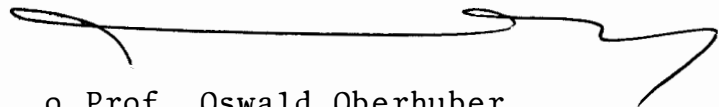
Wien, 1985 06 13

St. Wimmer

Betrifft: Stellungnahme zum Allgemeinen Universitäts-
Studiengesetz

Anbei übermittelt die Hochschule für angewandte Kunst in
Wien den ersten Teil ihrer Stellungnahme zum AUSTG zur
gef. Kenntnisnahme.

Der R e k t o r :



o.Prof. Oswald Oberhuber

Beilage (25fache Ausfertigung)

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z.Hd. Herrn Dr. BAST

in Wien

Wien, 1985 06 11

Betrifft: Stellungnahme der Hochschule für angewandte Kunst
zum Allgemeinen Universitäts-Studiengesetz (AUStG)

Bezug: do. Schreiben vom 28.3.1985 GZ. 68 251/1-15/85

Einleitend stellt die Hochschule für angewandte Kunst in Wien fest, daß, obwohl nur die Studienrichtungen Architektur und Kunsterziehung (Lehramt an allgemeinbildenden höheren Schulen) unmittelbar betroffen sind, die Begutachtungsfrist für eine derart komplexe Materie zu kurz erscheint.

Wir schließen uns daher der Meinung der Österreichischen Rektorenkonferenz an, einige grundlegende Bemerkungen zum AUStG schon jetzt zu übermitteln, Detaillierungen aber erst im Herbst vorlegen zu können.

Für uns ist verständlicherweise die Durchführung zweier verschiedener komplexer gesetzlicher Bestimmungen wie AHStG und KHStG eine zusätzliche Erschwernis, die absolute legistische Parallelität bzw. Klärung verlangt. Daß dem im vorliegenden Entwurf nicht überall Rechnung getragen wurde, scheint möglicherweise auch nur als Versehen zu werten zu sein, bedarf aber der dringenden Korrektur.

Dies betrifft im wesentlichen die verschiedene Stellung des außerordentlichen Hörers, die im KHStG und dem AHStG zu korrelieren wäre. Außerdem betrifft dies die entsprechenden zu korrigierenden Formulierungen des § 38 (Diplomgrade) und des § 39 (Doktorgrade), die gemäß folgenden Vorschlägen zu verändern sind.

In allen anderen Punkten schließt sich die Hochschule für angewandte Kunst in Wien den Verbesserungsvorschlägen der Österreichischen Rektorenkonferenz vollinhaltlich an.

§ 38 und 39 haben wie folgt zu lauten:

- 2 -

Diplomgrade

§ 38. (1) Die Diplomgrade haben "Magister...." oder "Diplom-...." mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu lauten.

(2) Diplomgrade werden aufgrund der besonderen Studiengesetze Absolventen verliehen, die ihre wissenschaftliche Berufsvorbildung durch Zurücklegung eines Diplomstudiums abgeschlossen haben.

(3) Die feierliche Verleihung erfolgt durch Sponsion in Anwesenheit des Rektors, an Universitäten (Hochschulen) mit Fakultätsgliederung (Abteilungsgliederung) auch des zuständigen Dekans (Abteilungsleiters), durch einen ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat das zuständige Universitätsorgan durch (Hochschul-) Verordnung zu treffen. Auf Antrag des Absolventen ist die Verleihung schriftlich durchzuführen.

AV: Im AHStG standen stets in Klammer die Termini für Hochschulbereiche, diese fehlen im AUSTG ! vgl. §§ 35 u. 36 AHStG

Doktorgrade

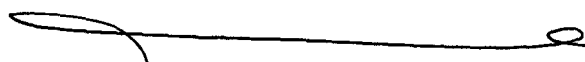
§ 39. (1) Die Doktorgrade haben "Doktor....." mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu lauten.

(2) Die Doktorgrade werden aufgrund der besonderen Studiengesetze Absolventen verliehen, die ein Doktoratsstudium zurückgelegt haben.

(3) Die feierliche Verleihung erfolgt durch Promotion in Anwesenheit des Rektors, an Universitäten (Hochschulen) mit Fakultätsgliederung (Abteilungsgliederung) auch des zuständigen Dekans (Abteilungsleiters), durch einen ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat das zuständige Universitätsorgan durch (Hochschul-) Verordnung zu treffen. Auf Antrag des Absolventen ist die Verleihung schriftlich durchzuführen.

- siehe Anmerkung zu § 38

Der R e k t o r :



o. Prof. Oswald Oberhuber

